

RST informiert: Energiepreispauschale und Pflegebonus

wie Sie sicherlich schon aus den Medien entnehmen konnten, hat die Bundesregierung mit dem Steuerentlastungsgesetz 2022 sowohl eine Energiepreispauschale als auch den sog. „Pflegebonus“ beschlossen. Wir möchten Ihnen im Folgenden einmal die Einzelheiten zu diesen Neuerungen darlegen und auf steuerliche Besonderheiten sowie notwendige Dokumentationspflichten hinweisen. Besonders als Arbeitgeber kommt auf Sie mal wieder ein nicht unerheblicher administrativer Aufwand zu, den wir mit Ihnen zusammen meistern möchten.

Energiepreispauschale

Allgemein

Die nun beschlossene Energiepreispauschale in Höhe von einmalig 300 € soll Sie als Selbständige oder Gewerbetreibende als auch Ihre Arbeitnehmer kurzfristig bei den gestiegenen Kosten für erwerbsbedingte Wegekosten entlasten. Anspruchsberechtigt sind im Grunde alle Erwerbspersonen. Das sind neben allen Selbständigen und Gewerbetreibenden (unabhängig von der Höhe und der Quelle der Einkünfte, z.B. auch Beteiligungseinkünfte) alle Arbeitnehmer, die in den Lohnsteuerklassen I bis V gelistet sind (auch Gesellschafter-Geschäftsführer). Zu den Anspruchsberechtigten zählen laut Gesetz grds. auch Minijobber sowie Krankengeld- und Elterngeldbezieher (bitte Besonderheiten weiter unten beachten).

Wir weisen außerdem darauf hin, dass die Energiepreispauschale jedem Steuerpflichtigen nur einmal zusteht. Die Pauschale ist einkommensteuerpflichtig und grds. in der privaten Einkommensteuererklärung für den Veranlagungszeitraum 2022 anzugeben (Ausnahme: Minijobber). Eine Sozialversicherungspflicht des Auszahlungsbetrages besteht jedoch nicht.

Die Auszahlung der Energiepreispauschale erfolgt bei Selbständigen und Gewerbetreibenden jedoch abweichend zu der Auszahlung bei Arbeitnehmern. Auf die jeweiligen Besonderheiten möchten wir nun folgend eingehen.

Selbstständige / Gewerbetreibende

Bei Selbständigen und Gewerbetreibenden erfolgt die Auszahlung der Energiepreispauschale grds. durch Minderung der Einkommensteuer-Vorauszahlung für das III. Quartal 2022 (Fälligkeit: 10.09.2022). Zu diesem Zweck wurden uns bereits teilweise durch das Finanzamt entsprechend geänderte Vorauszahlungsbescheide übermittelt, in denen die Minderung um 300 € berücksichtigt wurden. Aufgrund der Vielzahl von Bescheiden bitten wir um Verständnis, dass keine gesonderte Bekanntgabe an unsere Mandanten erfolgen kann. Sollte mit dem Finanzamt Lastschrifteinzug für die Vorauszahlungen vereinbart worden sein, ist nichts weiter zu veranlassen. Soweit kein Lastschrifteinzug vorliegt, sind die Vorauszahlungen bitte entsprechend gemindert zu überweisen.

Falls bisher keine Vorauszahlungen festgesetzt wurden oder die festgesetzten Beträge weniger als 300 € betragen (Minderung maximal auf 0 €), erfolgt die (teilweise) Berücksichtigung im Rahmen der persönlichen Einkommensteuerveranlagung für 2022. Dies würden wir bei Erstellung der Einkommensteuererklärung entsprechend berücksichtigen.

Arbeitnehmer

Für die Entgeltabrechnung wurde als Stichtag der 01.09.2022 festgesetzt. Wer also von Ihren Arbeitnehmern am 01.09.2022 angestellt ist, erhält die Energiepreispauschale über die Entgeltabrechnung. Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnisse z.B. am 31.08.2022 enden oder am 02.09.2022 beginnen, erhalten die Energiepreispauschale entweder über die Einkommensteuererklärung oder über die Entgeltabrechnung des neuen bzw. alten Arbeitgebers.

Die Energiepreispauschale ist in der Regel mit der Entgeltabrechnung September 2022 an Ihre Arbeitnehmer auszuzahlen. Das nötige Kapital hierfür wird über die Lohnsteueranmeldung bereitgestellt. Dies bedeutet, dass die anzumeldende Lohnsteuer um die im Folgemonat auszuzahlende Energiepreispauschale gekürzt wird. Sie zahlen also weniger Lohnsteuer bzw. erhalten sogar eine Erstattung. Dabei ergeben sich die folgenden relevanten Abgabetermine zur Lohnsteueranmeldung:

Monatszahler 10.09.2022

Quartalszahler 10.10.2022

Jahreszahler 10.01.2023

Arbeitgeber, die zur monatlichen Abgabe der Lohnsteuer-Anmeldung verpflichtet sind, müssen bereits im Rahmen der Entgeltabrechnung für August 2022 die anspruchsberechtigten Arbeitnehmer ermitteln und in die Lohnsteuer-Anmeldung aufnehmen. Quartalszahler können abweichend von der Regel die Energiepreispauschale mit der Entgeltabrechnung für Oktober 2022 auszahlen und die Jahreszahler können sogar ganz auf die Auszahlung verzichten. Die dennoch anspruchsberechtigten Arbeitnehmer können die Energiepreispauschale dann über ihre Einkommensteuererklärung erhalten.

Achtung: Die Auszahlung einer Energiepreispauschale an Minijobber kann nur unter der Voraussetzung erfolgen, dass es sich um das erste Dienstverhältnis handelt. Aus diesem Grund sind die Arbeitgeber dazu verpflichtet, sich eine Bestätigung von den geringfügig Beschäftigten einzuholen. Im Anhang finden Sie eine entsprechende Muster-Bestätigung. Wir bitten diese spätestens zusammen mit den Lohnunterlagen für August 2022 ausgefüllt und unterzeichnet an uns zu übermitteln. Darüber hinaus bitten wir für Mitarbeiter in Elternzeit einen Bescheid über die Zahlung von Elterngeld vorzulegen (Voraussetzung zur Auszahlung der Energiepreispauschale).

Pflegebonus für bestimmte Berufsgruppen

Zur Anerkennung besonderer Leistungen während der Corona-Krise wurde in § 3 Nr. 11b EStG eine weitere Steuerbefreiung von Arbeitgeberzusatzleistungen an die Angestellten von bis zu 4.500 € aufgenommen (sog. „Pflegebonus“). Die Auszahlung dieser Prämie kann im Zeitraum 18.11.2021 bis zum 31.12.2022 erfolgen. Voraussetzung für die Steuerfreiheit ist, dass Sie als Arbeitgeber zu den folgenden Einrichtungen i.S.d. Infektionsschutzgesetzes gehören:

- Krankenhäuser;
- Einrichtung für ambulantes Operieren;
- Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen;
- Dialyseeinrichtungen;
- Arztpraxen bzw. Zahnarztpraxen;
- ambulante Pflegedienste;
- Rettungsdienste;
- voll- oder teilstationäre Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen.

Im Zweifelsfall ist das Vorliegen einer begünstigten Einrichtungen anhand des Infektionsschutzgesetzes zu bestimmen. Der Kreis der Anspruchsberechtigten in Bezug auf die Steuerbefreiung umfasst nicht nur Pflegekräfte, sondern auch weitere in den begünstigten Einrichtungen tätige Arbeitnehmer. Der Bonus muss zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gezahlt werden.

Bitte beachten Sie, dass die Auszahlung einer „Corona-Prämie“ von maximal 1.500 € im Zeitraum 18.11.2021 bis 31.03.2022 auf den steuerbefreiten „Pflegebonus“ angerechnet wird. Es können somit im o.g. Zeitraum lediglich maximal 4.500 € steuer- und sozialversicherungsfrei an die Arbeitnehmer ausgezahlt werden.

Sollten Sie noch Rückfragen zum Pflegebonus haben oder Hilfe bei der Bestimmung von begünstigten Einrichtungen benötigen, nehmen Sie gerne Kontakt zu uns auf.